



## Erteilung einer Befugnis für Instandsetzer nach § 72 Eichordnung

Das Regierungspräsidium Tübingen, Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg, erteilt mit dieser Urkunde der Firma

**Walter Behälter-Systeme GmbH**  
Im Schleht 28  
76187 Karlsruhe

die Befugnis, geeichte Messeräte, die von ihr instandgesetzt wurden, zum Zwecke des Fortbestehens der Gültigkeit gemäß § 72 Abs. 2 der Eichordnung durch ein Zeichen kenntlich zu machen und durch ein Plombenzeichen zu verschließen.

Dem Instandsetzer wird gemäß § 72 Abs. 2 der Eichordnung folgendes Instandsetzerkennzeichen zugeteilt:

Kennbuchstabe: **A**  
Kenn-Nr.: **215**

Die Befugnis des Instandsetzers erstreckt sich auf folgende Messgerätearten:

Messanlagen in Mineralöl-Zapfsäulen, Messwerkzeuge

Die Befugnis gilt in allen Bundesländern.

Der Instandsetzer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Eichordnung, zu beachten.

Stuttgart, den 13. Mai 2008

